

schidlicher übung lauth Recess von einem ehrsamten gricht in Steinhausen von Dato 18.ten Brachmonat 1721."

In dieser Streitsache hätten sie nun beide Parteien verhört und erkannt, "dass vor einem gricht in Steinhausen seye übel gesprochen [worden]; und hiermit wohl vor mein g. Herren appelliert worden mit Erläuterung, dass die appellanten Lauth Inhabenten Brieffen bey ihren rechten sollen beschützt sein, den brunnen allein rechtlich zu nutzen undt brauchen (doch mit Zuosatz dass man in Legung der türkhen [tünkhen?] so vil als müeglich den Gaden abweiche). Betreffent die appellaten so seyend selbe von dem brunnen rächt gäntzlich abgewysen, Es wäre dann Sach dass solches aus paurer Nachbahrlichen güetigkeit geschehen möchte, welches mein g. Herren gern sehen würden. Wägen wir kösten und Versaumussen sollen die appellaten den appellanten 2 thaler geben undt die gehabte Grichtskosten zu Steinhausen vergüeten."

Heinrich [Damian Leonz] Zurlauben,
Stadtschreiber [von Zug]

Kopie, von Heinrich Damian Leonz Zurlauben - AH 5, 360-361
Blatt 360^V und 361^R leer

158

1721 Juni 21.

A

RATSERKANNTNIS VON [AMMANN RESP. STABFUEHRER UND RAT DER STADT ZUG] IN EINEM GERICHTSFALL ZU STEINHAUSEN

"Erscheint Wolfgang Aeschle¹ undt Sein bruder [Johann Jakob] auss Unnser Vogtey Steinhausen mit beystandt Hr. Carl Caspar Weisenbach eines, so danne Frantz Hausheer undt die Witfr[au]² in dem Mittleren Haus imm Erle mit beystandt Hr. Kirchmeyer Heinrich Bütler und Frantz Remigi Keiser andren theils. Demnach Lasset Er Wolfgang Aeschle undt sein bruder durch ihren Hr. Forsprech den mein gn. Herren ... vorstellen, wie dass ein ... Gricht daselbsten dem gemelten Frantz Hausheer undt der Witfr[au] in dem Mitleren Haus das wasser von dem brunnen zuo nehmen, gleich wie ihre Vorelteren sollen gethan haben, rächtlich erlaubet undt zuogesaget haben; Undt also mit ihrem darzuo allein habentten rächtsamen Seyen Abgewysen worden etc."

Das Restliche stimmt inhaltlich mit AH 5/157 überein, ausser:

- Der bereits obengenannte Beistand Franz Remigius Keiser wird weiter unten fälschlicherweise Remigius Weber genannt.

- Franz Hausheer und die Witwe, die das Wasser des Brunnens "aus gütigkeit undt aus Keiner rächtlichen anforderung" gebrauchen dürfen, sollen den Brunnen stets sauber halten.

- 1) Hier handelt es sich um die gleichen Personen wie in AH 5/157, nämlich um die Gebrüder Wolfgang und Johann Jakob Fährdrich, denn die Fährdrich wurden auch Eschli genannt, s. Iten, Zumbach/Wappenbuch 51.
- 2) Im vorigen Dokument wird an dieser Stelle Johann Kaspar Baumann genannt. Es könnte sich also um den Vogt dieser Witwe handeln.

Kopie, von Heinrich Damian Leonz Zurlauben - AH 5, 362-363
Blatt 363^r leer

159

1721 Juli 19.

A

RATSERKANNTNIS [VON AMMANN RESP. STABFUEHRER UND RAT DER STADT ZUG] IN EINEM STREIT ZWISCHEN KIRCHMEIER GERMAN KNUESEL VON GANGOLFSWIL UND DESSEN SCHWAEGERN

"Jst vor denn Mein Gnädigen Herren undt Oberen erschienen Kilchmeyer [von Risch] German Knüssel aus der Vogtey Gangoldschweil mit beystand Hr. Obervogt undt Fürspräch Caspar Landtwing¹, Hr. Major Carl Caspar Weissenbach undt Kilchmeyer Hanns Melchior Schreiber [Schriber] aus gedachter Vogtey, undt lasst durch sein ... Fürspräch vor- undt anbringen, wie dass Er verwichnen 3.^{ten} dises Monats ein Vergleich undt Accord mit seinen Schwägeren getroffen ... so wohl wegen seines bruders [Bartholomäus Knüssel] des Stummen, als auch des Vätterlichen Erb-Guets halber (laut theil Brieffs) welchen Accord undt Vergleich Sie aber nicht nachgelebt, sonderen gützlich darwider gehandelt haben. Vermeine also, dass Er hiemit auch nit schuldig seye solchen zue halten. Setze hiermit zum Rechten: Erstlichen, weilen seine Schwägeren von seinem bruder Barthli dem Stummen wegen der erhaltung Jährlich Kostgelt versprochen haben zue bezahlen ein hundert gulden, welches Sie nicht allein nicht gehalten, sonderen Jhne von Jhne hinweg genommen, undt was Er zue Jhnen gebracht, verschwigen undt behalten haben.

Zum anderen setze Er Kilchmeyer in das Recht: dass sein Lieber Vatter seelig Etlich undt Viertzig Jahr von seiner Mutter seelig guet genutzt habe Sechszehnhundert Gulden, so Jhne als Einiger Sohn allein Zuständig ware, undt in der Erbs-Vertheilung nichts darvon begehrt habe undt annoch nichts fordere. Ueber das habe sein Lieber Vatter seelig von A^O 1688 wegen Jhne eingezogen